

II.

Zu Bildung einer Mittelbehörde in Regierungsangelegenheiten ist die Stelle eines Amtshauptmannes errichtet worden, dessen Wirkungskreis in der mit ©. bezeichneten, gedruckten Beilage näher bestimmt ist.

III.

Die landeshauptmannschaft wird aufgelöst.

Die zeitlichen Verrichtungen derselben sollen von dem Amtshauptmann, wie solches in der erwähnten Instruction näher bestimmt ist, besorgt werden.

Mit der Direction Unserer zeitlichen, zur landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Cassé gestifteten Einkünfte wird ein besonderer Beamter, mit einer, aus Unserem Geheimen Finanz-Collegio, ihm zu ertheilenden Instruction beauftragt. Dieser wird Unserem Geheimen Finanz-Collegio untergeordnet und hat mithin die von ihm zu erstattenden Berichte an dasselbe zu richten, auch die zu erhaltenden Befehle eben daher zu erwarten.

Ihm werden die bisherigen landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Cassen, nebst dem hierzu geordneten Personal, untergeben, und soll demselben überhaupt diejenige executive Gewalt in Ansehung dieser Gegenstände ausschließend zustehen, welche früher von der landeshauptmannschaft ausgeübt worden ist.

Das landvoigteiliche Kantscretariat hört hiermit auf und wird das landvoigteiliche Justitiariat mit der Kammerprocuratur verbunden.

Die in dem Vier-Steuer-Mandate vom 17ten October 1727. Cap. VI. anbefohlene Communication des Oberamtes mit der landeshauptmannschaft, hat nunmehr die Ober-Amtregierung mit dem Geheimen Finanz-Collegio zu pflegen.

IV.

Die dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten bei Recrutierungen, Naturallieferungen, Stellung der zum Armeebedürfniß erforderlichen Pferde, Aushebung der Trainsoldaten, Vorspannausweisungen, Marschen, Einquartierungen, Cantonnements und übrigen dahin Bezug habenden Geschäfte, werden durch eine fortwährende sändische Deputation besorgt.